

Auszug aus dem Protokoll des Stadtrates von Zürich

25.08.2004

1542.

Schriftliche Anfrage von Heinz Jacobi betreffend Personalrecht, Angaben über befristete Arbeitsverhältnisse

Am 12. Mai 2004 reichte Gemeinderat Heinz Jacobi (SP) folgende Schriftliche Anfrage GR Nr. 2004/252 ein:

In Artikel 13, Absatz 1 Personalrecht ist festgehalten: „Das Arbeitsverhältnis wird in der Regel unbefristet mit der Möglichkeit der Kündigung begründet“. In Absatz 2 wird das befristete Arbeitsverhältnis definiert. Die gemeinderätliche Kommission hat diesen Absatz eingehend beraten. Aus den Beratungen geht klar hervor, dass die befristeten Arbeitsverhältnisse für wenige Spezialfälle, beispielsweise für zeitlich befristete Projekte oder für Lehraufträge für Fachpersonen vorgesehen sind. Mit der Personalrechtsrevision 1994 wurde die damalige Probezeit, welche bis auf 18 Monate verlängerbar war, abgeschafft und zwar insbesondere deshalb, weil neu nicht mehr eine Anstellung auf Amtsdauer, sondern ein Anstellungsverhältnis eingegangen wurde, welches die Kündigung erlaubt. Gleichzeitig wurde die Kündigungsfrist im ersten Jahr auf einen Monat verkürzt, insbesondere um bei fehlender Eignung eine Trennung vollziehen zu können. In der letzten Zeit hat sich offenbar eine neue Praxis ergeben. Vermehrt werden befristete Arbeitsverhältnisse für ganze Personalgruppen vorgesehen, beispielsweise bei der VBZ. Es stellen sich folgende Fragen, um deren Beantwortung ich den Stadtrat bitten möchte:

1. Wie viele befristete Arbeitsverhältnisse wurden jeweils in den Jahren 1993, 1998 und 2003 in der Stadt begründet?
2. Wie viele dieser Neueinstellungen hat die VBZ in den Jahren 1993, 1998 und 2003 insgesamt abgeschlossen, um welche Berufe handelt es sich und wie viele dieser neuen Arbeitnehmenden wurden lediglich befristet angestellt?
3. Gibt es weitere Dienstabteilungen, welche für bestimmte Berufsgruppen für die Neueinstellungen generell oder zunehmend befristete Arbeitsverhältnisse begründen. Falls die Frage bejaht werden kann, in welchen Dienstabteilungen wird dies so praktiziert und um welche Berufe handelt es sich?
4. Wurden für bestimmte Berufsgruppen besondere Bestimmungen im Sinne von Artikel 13, Absatz 3 erlassen. Sollte es solche besonderen Bestimmungen geben, für welche Berufsgruppen wurden sie erlassen?
5. Teilt der Stadtrat die Auffassung, dass in der Regel bei Neuanstellungen unbefristete Arbeitsverhältnisse begründet werden sollen. Kann der Stadtrat darauf hinwirken, solche unsinnigen und vom Gesetzgeber so nicht erwünschte Abweichungen vom Regelfall umgehend unterbinden und befristet eingegangene Arbeitsverhältnisse in unbefristete umzuwandeln?

Der Stadtrat beantwortet die Anfrage wie folgt:

Einleitung

Die Auswertung war schwierig, da die Stellendaten nach dem jeweils gültigen Personalrecht codiert wurden und den Daten der Jahre 1993, 1998 und 2003 keine identischen Erfassungskriterien zugrunde lagen.

Der Aufwand allein in der Dienstabteilung HR Stadt Zürich lag bei mindestens 30 Arbeitsstunden, da auch Support für andere Dienstabteilungen geleistet werden musste. Der Gesamtaufwand dürfte jedoch einen Personenmonat übersteigen.

In nachstehenden Fällen konnten die Daten teilweise nicht rekonstruiert werden oder sind miteinander nicht vergleichbar und sind in der Auswertung deshalb nicht enthalten:

- Die Dienstabteilung wurde ausgegliedert, infolge Reorganisation mittlerweile aufgehoben oder mit einer anderen Abteilung zusammengelegt.
- Das befristete Anstellungsverhältnis wurde inzwischen in ein reguläres Anstellungsverhältnis überführt.

Zu Frage 1: In den Jahren 1993, 1998 und 2003 wurde in den Departementen folgende Anzahl befristeter Anstellungsverhältnisse begründet:

Departement	1993	1998	2003	Bemerkungen
SKZ	-	-	1	
PRD	51	150	150	
FD	19	43	88	
PD	4	4	43	Schutz und Rettung besteht erst seit 1.1.2001.
GUD	132	250	363	Daten z. T. unvollständig.
TED	4	56	85	Daten z. T. unvollständig.
HBD	-	4	17	
DIB	24	44	86	Wasserversorgung: Schwierige Erhebung, da das SAP-Personalbewirtschaftungssystem erst 1999 eingeführt wurde.
SSD	1133	1555	3239	Schwierige Erhebung wegen vieler Teilpensen und/oder befristeter Anstellungsverhältnisse.
SD				Rekonstruktion der Daten unmöglich bzw. immens aufwändig infolge wiederholter Umstrukturierungen.
Total	1367	2106	4072	

Bezogen auf die rund 24 000 Angestellten der Stadtverwaltung handelt es sich, mit Ausnahme des Schul- und Sportdepartements, um eine kleine Zahl von rund 3,5 Prozent (2003), mit welchen ein befristetes Anstellungsverhältnis abgeschlossen worden ist.

Zu Frage 2: Die nachstehende Tabelle zeigt die Neueinstellungen der VBZ in den Jahren 1993, 1998 und 2003, die betroffenen Berufe sowie den Anteil der befristeten Anstellungsverhältnisse.

Abtlg.	1993	1998	2003	Berufe	davon befristet 1993	davon befristet 1998	davon befristet 2003
Markt	8	21	35	Kfm. Berufe, Informatiker, Techn. Lehrling, Aushilfen, Praktikanten, Berufe HS/FH.	2	7	17
Carrier	4	5	104	77 Bus, 35 Tram, 1 Gruppenleiter.	-	-	7
Technik	19	3	43	Techn. Assistenten, TS, Ing., Transport-MA, Büroangestellte, AVOR, CNC-Zeichner, Busmechaniker, FZR, HW-MA, Instandhaltung Tram, Leiter GA, Techn. MA, Reinigungspersonal, VA, Meister.	11	12	18

Zu Frage 3: Befristete Arbeitsverhältnisse werden für folgende Berufsgruppen aus verschiedenen Gründen angewendet:

Departement	Berufsgruppen/Bemerkungen
SKZ	Bürgerrechtsabteilung: Praktikant
PRD	<p>In diversen Kulturbetrieben (Kino Studio 4, Theater am Hechtplatz, Ausstellungsbereich) sind dies Saisonangestellte für die Garderobe, Einlasskontrolle, Kioskverkauf u.a.m. (häufig sind es Studentinnen/Studenten und Schülerinnen mit kleinen Pensen). Zu den Kulturbetrieben gehören u.a. auch das Theater Spektakel, die Kunstszene, die Junifestwochen.</p> <p>Bei den Fachstellen (insbesondere BfG) Beizug von Dritten für Projektarbeiten.</p> <p>Museum Rietberg: MuseumsführerInnen.</p> <p>Bevölkerungsamt: Stimmregisterzentrale, Personenmeldeamt.</p> <p>Aushilfen bei Bedarf in allen Dienstabteilungen und bei allen Berufsgruppen.</p>
FD	<p>Departementssekretariat: Für Praktikantinnen/Praktikanten in Ausbildung.</p> <p>Organisation und Informatik: Für Sachbearbeitung und Netztechniker Telekommunikation, im Jahr 2003 für Dateneingabe im Zusammenhang mit einem Projekt.</p> <p>Steueramt: Zur Bewältigung von saisonalen Spitzen (Steuererklärungen).</p> <p>Liegenschaftenverwaltung: Für Ferienvertretungen im Bereich Wohnsiedlungen.</p> <p>HR Stadt Zürich: 2003 für die Reorganisation HR Stadt Zürich.</p>
PD	<p>Stadtpolizei: Für Praktikantinnen/Praktikanten, ansonsten nur in Ausnahmefällen (Spitzenbelastungen), z. B. jurist. Mitarbeiterin im Personaldienst zur Bearbeitung von Rekursen.</p> <p>Schutz und Rettung Zürich: Für Arbeitsverhältnisse werden generell befristete Anstellungen begründet, auch bei Weiterbeschäftigung von einigen Monaten von KV-Angestellten nach der Lehrabschlussprüfung. Befristete Anstellungen werden auch bei kleinen Pensen über einen gewissen Zeitraum begründet.</p>
GUD	<p>Stadtärztlicher Dienst: Assistenzärztinnen und -ärzte.</p> <p>Stadtspitäler Waid und Triemli: Für Assistenzärztinnen und -ärzte und für Vertretungen infolge Krankheit, Unfall usw.</p> <p>Pflegezentren und Altersheime: Für Vertretungen infolge Krankheit, Unfall, Mutterschaftsurlaub usw.</p>
TED	<p>Tiefbauamt und Geomatik und Vermessung Stadt Zürich: Für IT-Mitarbeitende, deren Stellen wegen unklarer IT-Zukunft nicht gesichert sind (6 von 85).</p> <p>Entsorgung + Recycling: Bei unklarer Bedarfsentwicklung (z. B. bei neuen Entsorgungstouren, flächendeckender Einführung von Containern), wenn die Eignung des MA unklar ist und nicht innert der üblichen Probezeit beurteilt werden kann, bei vorübergehenden Engpässen und befristeten Projekten.</p> <p>Grün Stadt Zürich: Für saisonale Leistungen (Naturschulen, Wildpark, Landwirtschaft).</p>

Departement	Berufsgruppen/Bemerkungen
HBD	<p>Departementssekretariat: Für Praktikantinnen/Praktikanten als Ausbildungsbeitrag.</p> <p>Amt für Städtebau: Für Auszubildende und Praktikantinnen/Praktikanten.</p> <p>Amt für Hochbauten: Für Praktikantinnen/Praktikanten, BerufseinsteigerInnen ohne Erfahrung, befristete Aufgabenfelder, z. T. für Arbeitslose, damit sie wieder eine Arbeitsperiode vorweisen können.</p> <p>Immobilien-Bewirtschaftung: Für Studentinnen/Studenten im Bereich Immobilienmanagement und Datenerfassung.</p> <p>Amt für Baubewilligungen: Für längere Ausfälle (Krankheit, Unfall usw.), wenn dabei das Tagesgeschäft nicht mehr erfüllt werden kann.</p>
DIB	<p>Wasserversorgung: Für längere Ausfälle (Krankheit, Unfall usw.).</p> <p>Elektrizitätswerk: Für spezielle Projekte mit grossem Personalressourcenbedarf (SAP, ISU, Tarifrevision), für Gaszähler-Ablesungen, für den Einsatz von pensionierten Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern (Fachwissen).</p> <p>Verkehrsbetriebe: Siehe Beantwortung von Frage 2.</p>
SSD	<p>Grundsätzlich werden Neueinstellungen von Verwaltungspersonal im ganzen SSD unbefristet (mit Probezeit) vorgenommen. Ausnahmen ergeben sich für von vornherein begrenzte Aufträge/Projekte sowie auch für Praktika. Beim Sportamt erfolgen Neuanstellungen von Badeangestellten befristet für die Sommersaison; zudem erfolgen die Anstellungen für die Wartungsarbeiten in einer Schulschwimmanlage jeweils für die Dauer eines Jahres.</p> <p>Eine grundsätzlich andere Situation ergibt sich bei den städtisch entlöhnten Lehrpersonen. Auf diese kommt nicht das allgemeine Personalrecht, sondern im Volksschulbereich die Städtische Volksschullehrer-Verordnung SVL zur Anwendung. Diese sieht vor, dass Lehrpersonen für das erste Dienstjahr generell befristet angestellt werden (dafür keine Probezeit). Danach werden Lehrpersonen, die Klassenunterricht erteilen, grundsätzlich unbefristet angestellt, Fachlehrpersonen mit einem variablen Pensum. Befristete Anstellungsverhältnisse werden gemäss SVL abgesehen vom ersten Dienstjahr für folgende Pensen vorgesehen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Für Lehrpersonen, die einzelnen Schülerinnen/Schülern Unterricht erteilen. - Für Lehrpersonen, die zusätzlich zu ihrem Klassenlehrpensum Mehrstunden erteilen. - Für Lehrpersonen, die mit einer Höchstzahl von Unterrichtsstunden angestellt werden. - Für Stellvertretungen (Vikariate). <p>Daraus resultiert eine zahlenmässig auf den ersten Blick grosse Anzahl von befristeten Arbeitsverhältnissen bei den städtischen Lehrpersonen. Zu beachten ist dabei allerdings, dass dazu eine Vielzahl von städtisch entlöhnten kleinen Zusatzpensen von an sich fest angestellten (kantonal entlöhnten) Klassenlehrpersonen gehört. Auch wird die Zahl der befristeten Anstellungsverhältnisse durch die unvermeidbaren Vikariate in die Höhe getrieben.</p> <p>Auch für die Lehrpersonen der Schule für Haushalt und Lebensgestaltung (SHL) gilt eine besondere Anstellungsverordnung, nämlich die Verordnung über die Lehrkräfte an der Schule für Haushalt und Lebensgestaltung, welche die semesterweise Anstellung von Lehrbeauftragten kennt. Mit GRB vom 23.6.2004 ist diese Verordnung revidiert und sind dabei die Bedingungen für befristete Anstellungen geändert worden.</p>
SD	Vereinzelt für Projekte mit definierter Laufzeit und für saisonale Aushilfsarbeiten.

Anzumerken ist, dass für Auszubildende generell befristete (auf die Dauer der Lehre) Ausbildungsverträge abgeschlossen werden.

Zu Frage 4: Für folgende Berufsgruppen wurden besondere Bestimmungen im Sinne von Art. 13, Abs. 3 erlassen:

Departement	Berufsgruppen/Bemerkungen
SKZ	Keine
PRD	Für Praktikantinnen/Praktikanten, z. B. AbgängerInnen der ZHW oder der Wirtschaftsmittelschule, für Studentinnen/Studenten usw.
FD	OIZ: Informatik-Lehrabgänger, 1-jährige Anstellung als Junior-Informatiker.
PD	Keine
GUD	Assistenzärztinnen und -ärzte: StRB Nr. 1893/2002.
TED	Keine
HBD	Keine
DIB	Keine
SSD	Lehrpersonen: Siehe Beantwortung von Frage 3.
SD	Keine

Zu Frage 5: Der Stadtrat teilt die Auffassung des Fragestellers, dass entsprechend der Regelung im Personalrecht in der Regel unbefristete Arbeitsverhältnisse einzugehen sind. Wie die Beantwortung der Schriftlichen Anfrage aufzeigt, ist in dieser Hinsicht kein (vermuteter) Missbrauch festzustellen. Es gibt aber gute Gründe, dass für bestimmte Arbeitsverhältnisse von der Regel abgewichen wird. Bei der Mehrzahl von befristeten Anstellungsverhältnissen handelt es sich um solche, welche berufsgruppenimmanent auf befristete Zeit abgeschlossen werden (Lehrpersonen, Ausbildungsverhältnisse, Aushilfsjobs). Der Stadtrat sieht deshalb keine Veranlassung für eine Kurskorrektur, im Bewusstsein, dass die Anstellungsinstanzen ihre Befugnisse pflichtbewusst und personalrechtskonform anwenden.

Vor dem Stadtrat
der Stadtschreiber
Dr. Martin Brunner